



KNYRIM.TRIEB
RECHTSANWÄLTE

DATENSCHUTZRECHT
IT-RECHT
ARBEITSVERFASSUNGSRECHT
VERTRAGSRECHT

Experten-Kanzlei für die Themen,
die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen

Ausgewählte datenschutzrechtliche Themen

Dr. Gerald Trieb, LL.M.

Rechtsanwalt und Partner, Knyrim Trieb Rechtsanwälte

Österreichischer Städtebund

Jahrestagung der Datenschutzbeauftragten, Graz, 4. und 5. Mai 2023

Themen

- Auskunftsbegehren
- Medienprivileg
- Internationaler Datentransfer

Recht auf Auskunft

Auch nach gestrigem EuGH-Urteil:

„Recht auf **Kopie**“ weiterhin **kein**
absolutes Recht auf Herausgabe
vollständiger Dokumente!

Recht auf Auskunft

Aber:

Wohl **erhöhte Begründungslast** für
Verantwortlichen, wenn (explizit
angefragtes) Dokument nicht in der
Auskunft enthalten ist.

Recht auf Auskunft

EuGH zu Empfänger-/Kategorieen:

Unmöglichkeit / nicht bekannt (Art 19)

Abwägung ist (weiterhin) vorzunehmen

Interesse an Auftragsverarbeiter

Medienprivileg alt (wie neu?)

Zu beachten:

**Anforderungen an das Vorliegen
eines Medienunternehmens und
einer journalistischen Tätigkeit**

Medienprivileg alt (wie neu?)

DSB 1.9.2020 GZ 2020-0.303.727

- Redaktionsgröße
- Betriebener Aufwand für Recherche
- Ziel der Tätigkeit: Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten

DATA PRIVACY FRAMEWORK (DPF)



Für das im März 2022 angekündigte neue **EU-US-Datenschutzabkommen** wurde durch eine „Executive Order“ (+/- Erlass) von Joe Biden am 7. Oktober 2022 der **Grundstein** gelegt.

Was bleibt (jedenfalls) zu prüfen?

1. Ist der **Empfänger** unter dem DPF **zertifiziert**?
2. Ist der **Gegenstand der Übermittlung** erfasst?

Data Privacy Framework – „3 Säulen“

Data Privacy Principles

- **Unternehmen müssen durch Selbstzertifizierung die Einhaltung von Datenschutzprinzipien bestätigen;**
- **Erst mit Zertifizierung kann sich das Unternehmen im zertifizierten Umfang auf das DPF für Zwecke des Datentransfers berufen!**

Executive Order

- Geheimdienstaktivitäten müssen
- dürfen nur definierte Ziele der nationalen Sicherheit verfolgen
 - und müssen die Rechte und Freiheiten von Personen ungeachtet der Nationalität berücksichtigen sowie
 - notwendig und verhältnismäßig sein.

Data Privacy Review Court

- Einrichtung durch US-Department of Justice zur Überprüfung der Entscheidungen des Civil Liberties Protection Officers, an den Beschwerden in erster Instanz gerichtet werden können;
- Bindende Entscheidung durch unabhängige und absetzbare Richter?

Was bleibt (jedenfalls) zu prüfen?

1. Ist der **Empfänger** unter dem DPF **zertifiziert**?
2. Ist der **Gegenstand der Übermittlung** erfasst?
3. Findet eine **Weiterübermittlung** („onward transfer“) statt?

Was bleibt (jedenfalls) zu prüfen?

MODUL 5? P(3RD COUNTRY)-P(3RD COUNTRY)



Ein europäischer Verantwortlicher engagiert einen Data-Privacy-Framework-zertifizierten US-Cloud-Diensteanbieter, der sich eines nicht entsprechend zertifizierten Subverarbeiters in den USA bedient.

Was bleibt (jedenfalls) zu prüfen?

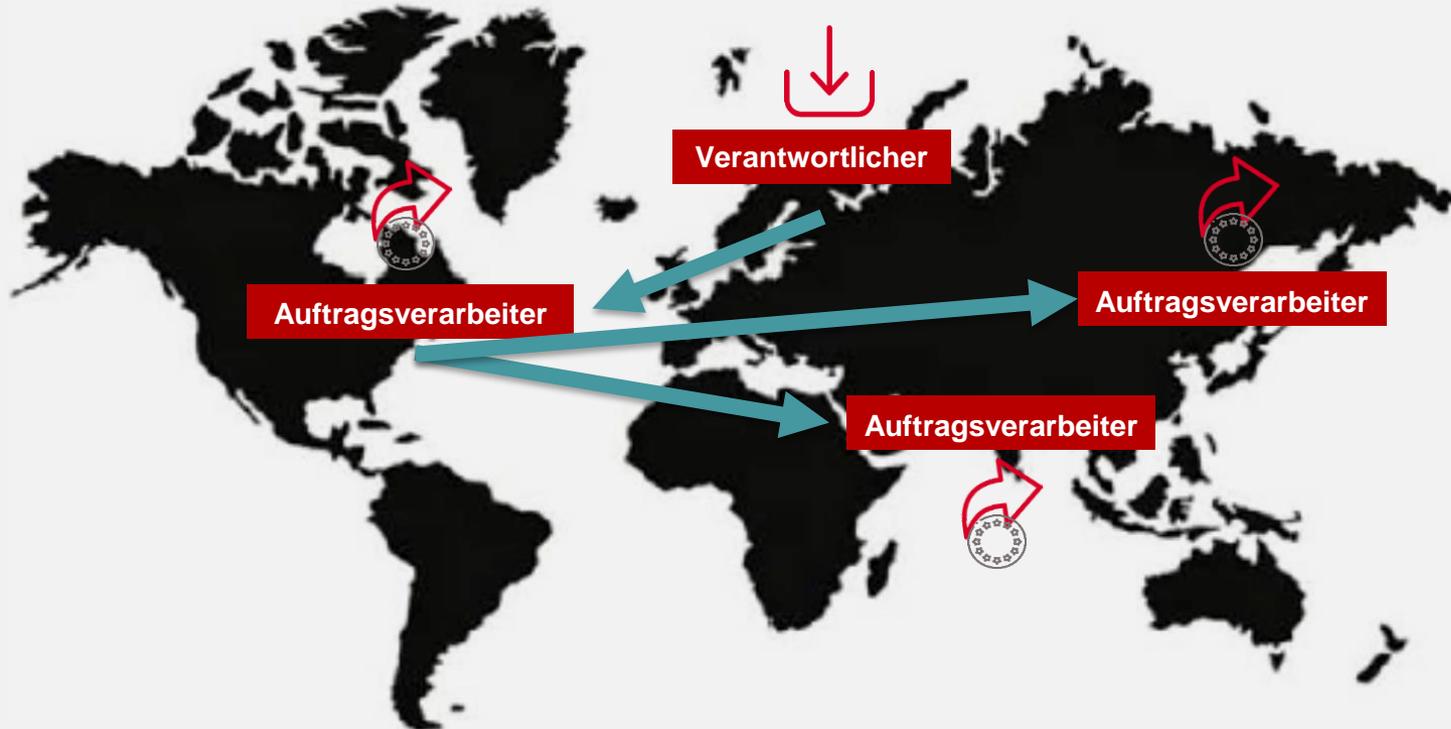
MODUL 5? P(3RD COUNTRY)-P(3RD COUNTRY)



Ein europäischer Verantwortlicher bedient sich eines Cloud-Diensteanbieters in Europa, der Subauftragsverarbeiter in den USA hat, die nur teilweise Data-Privacy-Framework-zertifiziert sind.

Was bleibt (jedenfalls) zu prüfen?

MODUL 5? P(3RD COUNTRY)-P(3RD COUNTRY)



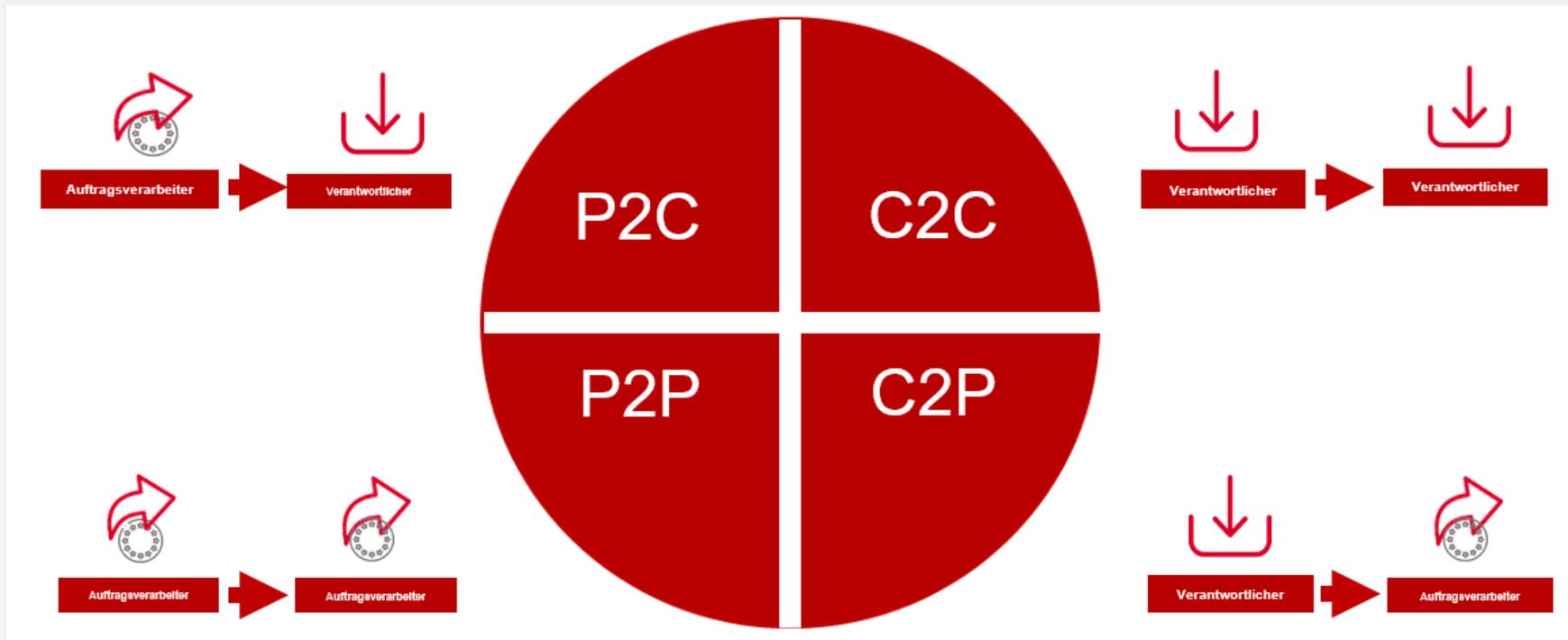
Ein europäischer Verantwortlicher bedient sich eines Cloud-Diensteanbieters in den USA, der Data-Privacy-Framework-zertifiziert ist, welcher sich Subauftragsverarbeitern in den weiteren Drittländern China und Indien bedient.

Was bleibt (jedenfalls) zu prüfen?

1. Ist der **Empfänger** unter dem DPF **zertifiziert**?
2. Ist der **Gegenstand der Übermittlung** erfasst?
3. Findet eine **Weiterübermittlung** („onward transfer“) statt?
4. **Liste der Subauftragsverarbeiter prüfen!**
5. Abschluss eines Auftragsverarbeitervertrags oder von „**Standarddatenschutzklauseln**“ (inklusive TIA) kann erforderlich sein – **„Modul 5“ gibt es aber (noch?) nicht!** Aber: Abschluss von Modul 2/3 zwischen EU-Exporteur und Drittlandsimporteure denkbar;
6. **Vertragskette und -inhalt müssen weiterhin genau geprüft werden!**
7. Finden **weitere Datenübermittlungen in andere Drittländer** statt?

Standarddatenschutzklauseln

Vier Module für vier Konstellationen der Rollenverteilung:



Fristablauf für den Umstieg auf die neuen Klauseln: 27.12.2022 – vorbei!

Was bleibt (jedenfalls) zu prüfen?

1. Ist der **Empfänger** unter dem DPF **zertifiziert**?
2. Ist der **Gegenstand der Übermittlung** erfasst?
3. Findet eine **Weiterübermittlung** („onward transfer“) statt?
4. **Liste der Subauftragsverarbeiter prüfen!**
5. Abschluss eines Auftragsverarbeitervertrags oder von „**Standarddatenschutzklauseln**“ (inklusive TIA) kann erforderlich sein – **„Modul 5“ gibt es aber (noch?) nicht!** Aber: Abschluss von Modul 2/3 zwischen EU-Exporteur und Drittlandsimporteure denkbar;
6. **Vertragskette und -inhalt muss weiterhin genau geprüft werden!**
7. Finden **weitere Datenübermittlungen in andere Drittländer** statt?

Informierte Einwilligung als Lösung?

Angemessenheitsbeschluss

Art 45 DSGVO

Geeignete Garantien

Art 46, 47 DSGVO

Art 49 DSGVO Ausnahmen für bestimmte (Ausnahme-)Fälle!

- *Einwilligung der betroffenen Person*
- *Vertragsanbahnung und –erfüllung*
- *Wichtige Gründe öffentlichen Interesses*
- *Geltendmachung, Ausübung, Verteidigung von Rechtsansprüchen*
- *Schutz lebenswichtiger Interessen*
- *Übermittlung aus Registern*
- *Zwingende berechnete Interessen im Einzelfall*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Bleiben Sie im Datenschutzrecht auf dem
Laufenden:**

Datenschutz-Info-Service

<https://www.kt.at/datenschutz-infoservice/>

[Kontakt: gt@kt.at](mailto:gt@kt.at)

[Telefon: 01/9093070](tel:019093070)